



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Klassenfahrten 2022

1. Welche Regelungen gelten für die Durchführung von Klassenfahrten im Jahr 2022?

Antwort:

Es gelten wie in den Jahren zuvor die Regelungen für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, insbesondere das Schulgesetz (SchulG) (§§ 36 Abs. 2 Nr. 5, 48 Abs. 2 Nr. 13, 63 Abs. 1 Nr. 20, 65 Abs. 2 Nr. 9 und § 108 Abs. 3 Nr. 7) und der Erlass „Lernen am anderen Ort“ vom 19. Mai 2006 (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Lernen_am_anderen_Ort.pdf?__blob=publicationFile&v=1) sowie das Bundesreisekostengesetz (BRKG) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Daneben können weitere Regelungen zur Anwendung kommen, u.a. zu versicherungsrechtlichen Angelegenheiten und zu schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

mit besonderen Qualifikationsanforderungen (z.B. bei sportlichen Aktivitäten). Ergänzend findet derzeit der Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22 Anwendung.

2. Inwieweit haben Schülerinnen und Schüler das Recht auf die Durchführung einer Klassenfahrt?

Antwort:

Schülerinnen und Schüler haben kein Recht auf Durchführung schulischer Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Da solche Veranstaltungen aber zur Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule gehören (vgl. Vorbemerkung zum Erlass „Lernen am anderen Ort“), werden diese regelmäßig durchgeführt.

3. Inwieweit können Lehrkräfte zur Durchführung einer bzw. Teilnahme an einer Klassenfahrt verpflichtet werden?

Antwort:

Für Lehrkräfte im Beamten- oder Angestelltenverhältnis zählt die Leitung von schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sowie die Teilnahme daran zu den pädagogischen Aufgaben und den dienstlichen Pflichten. Es ist jedoch keine Lehrkraft verpflichtet, sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen zu beaufsichtigen.

4. Welche Kosten dürfen für Schüler*innen bzw. Eltern durch eine Klassenfahrt entstehen?

Antwort:

Die Kosten für die Schülerinnen und Schüler bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes werden, soweit die Kosten nicht durch den Schulträger übernommen werden, durch die Schülerinnen und Schüler bzw. - bei Minderjährigkeit - deren Eltern getragen. Welche Kosten dies sind, hängt vom Einzelfall ab. Die Kosten sollen dabei für die Beteiligten zumutbar sein; mehrtägige Veranstaltungen werden mit den betreffenden Personen erörtert (siehe Nr. 4.2 des Erlasses „Lernen am anderen Ort“). Die Schulkonferenz kann Grundsätze für Schulausflüge beschließen (§ 63

Abs. 1 Nr. 20) und insofern auch Obergrenzen für die Ausgaben pro Schülerin und Schüler festlegen.

5. Welche Kosten dürfen Lehrkräften durch die Durchführung einer bzw. Teilnahme an einer Klassenfahrt entstehen?

Antwort:

Grundsätzlich werden den Lehrkräften gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 SchulG alle Kosten nach den Regelungen des BRKG erstattet, die für die Durchführung einer bzw. Teilnahme an einer Klassenfahrt entstanden sind. Hierzu zählen Fahrtkosten gem. §§ 4 und 5, Nebenkosten gem. § 10 sowie eine Aufwandsvergütung gem. § 9 BRKG für eventuelle Mehraufwendungen von Verpflegungen. Ausgenommen sind Kosten, die allein der privaten Sphäre der Lehrkraft zuzuordnen sind, wie zum Beispiel die Anschaffung von Reisegepäck oder Kosten für Telefonate aus dem Ausland, sofern keine dienstliche Notwendigkeit hierfür vorliegt.

6. Trifft es zu, dass Schulen auf Weisung der Schulaufsicht Klassenfahrten im Jahr 2022 absagen mussten?

Antwort:

Schulartübergreifende Weisungen gegenüber den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren ergehen grundsätzlich in Form von Erlassen durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Ein solcher Erlass zur Absage von Klassenfahrten im Jahr 2022 ist nicht ergangen. Es gelten die allgemeinen Regelungen des o.g. Erlasses Lernen am anderen Ort vom 19. Mai 2006; siehe auch Antwort zu Frage 1.

7. Wenn ja: Warum und wer trägt die daraus resultierenden finanziellen Folgen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6.